

Ausgewiesene Familie
Bouffier prüft Abschiebe-Urteil
VON WIEBKE RANNENBERG



[Innenminister Volker Bouffier](#) (dpa)

Das hessische Innenministerium wird wahrscheinlich Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt einlegen, wonach die bereits in die Türkei abgeschobene Familie Kazan wieder einreisen darf. Zwar müsse die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden, doch "aufgrund der Grundsätzlichkeit dieses Urteils ist es wahrscheinlich, dass wir Rechtsmittel einlegen", sagte Ministeriumssprecher Michael Bußer. Darüber müsse mit dem Main-Kinzig-Kreis, der der Beklagte ist, geredet werden. Der Kreis wolle keine Stellung beziehen, solange das Urteil nicht vorliege, sagte dessen Sprecher Lennart Meyer.

Gericht widerspricht Land

Mit seinem Urteil widersprach das Gericht Bouffier, der in den Fall Kazan eingegriffen hatte. Er hatte verhindert, dass Landrat Erich Pipa (SPD) im Sommer 2007 unter bestimmten Auflagen der Rückkehr der Familie zustimmte. Bouffier sah dafür keine rechtliche Grundlage. Das Gericht hatte am Montag den Main-Kinzig-Kreis dazu verpflichtet, den sechs Kindern und ihrer Mutter eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen, und dabei entgegen sonstiger Rechtsprechung die Kinder unabhängig von ihren Eltern betrachtet. Ein Unterstützerkreis hatte zugesagt, den Aufenthalt der Familie zu finanzieren. Das wird in der Mitteilung des Gerichts aber nicht als Begründung für das Urteil genannt.

Als "konsequente Entscheidung" bezeichnete Bernd Mesovic von Pro Asyl das Urteil; der Hessische Flüchtlingsrat sprach von einer "bahnbrechenden Entscheidung". Wann Familie Kazan kommen wird, ist noch ungewiss.

Doch Mesovic dämpfte zu hohe Erwartungen und wies auf das "ausnahmsweise" in der Pressemitteilung hin. Dort heißt es, zwar seien die Eltern "wirtschaftlich und sozial nicht integriert", das sei aber ausnahmsweise den Kindern nicht zuzurechnen. Ihnen sei die Rückkehr nicht zuzumuten, da ihnen "die Heimat fremd und unbekannt sei".

"Ausnahmsweise" stehe dort bewusst, sagte Gerichtssprecher Hans-Ulrich Mogk, denn grundsätzlich "teilen die Kinder das Schicksal der Eltern". Es könne nicht über europäisches Recht das deutsche Aufenthaltsgesetz ausgehebelt werden.

Denn das Gericht argumentiert mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dort heißt es in Artikel 8, jede Person habe "das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens". Somit kann laut Europäischem Gerichtshof ein Ausländer, der lange in einem Land lebt, faktisch zum Inländer werden. Da es im deutschen Aufenthaltsgesetz heißt, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn die Ausreise "aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist", sieht das Gericht mit der Menschenrechtskonvention hier einen rechtlichen Grund.

Dem habe sich 2007 mit dem Verwaltungsgerichtshof in Württemberg ein höheres Gericht angeschlossen, sagte Catrin Hirte-Piel, Rechtsanwältin der Kazans. Dennoch handle es sich immer um "absolute Einzelfallentscheidungen".

Nun sieht es so aus, als müsse sich mit den Kazans auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof beschäftigen; der sei aber bisher beim Ausländerrecht "nicht Hüter einer fortschrittlichen Rechtsprechung" gewesen, sagte Bernd Mesovic von Pro Asyl.